

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Für unsere sämtlichen Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Etwaige abweichende oder gegenteilige Bedingungen des Lieferers verpflichten uns, wenn und soweit wir ihnen nicht ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zustimmen, auch dann nicht, wenn wir ganz oder teilweise die bestellte Ware abnehmen oder Zahlungen leisten; die Ausführung der Bestellung durch den Lieferer gilt als Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

Weicht eine Auftragsbestätigung des Lieferers in irgendeinem Punkt, etwa hinsichtlich der beiderseits in Bezug genommenen Geschäftsbedingungen, von unserer Bestellung ab, so gilt die Auftragsbestätigung des Lieferers als abgelehnt, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

1. Angebote des Lieferers sind für uns - auch wenn wir sie angefordert haben - immer unverbindlich. Sie müssen unseren Anfragen genau entsprechen. Auf Abweichungen, auch unvermeidliche, ist besonders hinzuweisen.

Bestellungen, die wir erteilen, sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und unzweideutig als verbindlich bezeichnet worden sind. Bestätigt der Lieferer nicht innerhalb angemessener Frist, längstens innerhalb 8 Arbeitstagen, schriftlich unter Angabe aller Einzelheiten die Annahme einer verbindlichen Bestellung, so können wir diese entschädigungslos annullieren.

Nebenabreden sowie nachträgliche Abänderungen oder Ergänzungen der offenen Vereinbarungen jeder Art bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Der jeweils vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Er bleibt unbeeinflusst von eventuell eintretenden Lohn- und Materialpreisänderungen. Zusätzliche Arbeiten oder Leistungen werden von uns nur bezahlt, wenn das nach Maßgabe dieser Bedingungen schriftlich vereinbart worden ist.

Sollten aus irgendwelchen Gründen bei Bestellungen der Preis oder sonstige Bedingungen des Kaufes noch nicht endgültig feststehen, so kommt der Vertrag erst dann für uns verbindlich zustande, wenn die vom Verkäufer angegebenen diesbezüglichen Bedingungen von uns ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden. Stillschweigen unsererseits gilt, gleichgültig ob die Angaben vom Lieferer in Form einer Auftragsbestätigung oder sonst wie gemacht werden, auch bei beiderseitigen Handelsgeschäften als Ablehnung, nicht als Zustimmung. Neben- und Sonderkosten, gleich welcher Art, insbesondere alle Fracht- und Verladekosten, gehen nur zu unseren Lasten, wenn das ausdrücklich und unzweideutig vereinbart worden ist. Liegt eine solche Vereinbarung vor, so übernehmen wir nur die für uns jeweils günstigsten Kosten.

Verpackung und dergleichen wird nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart worden ist.

3. Die von uns in der Bestellung genannten Liefertermine und -fristen sind Fixtermine und sind verbindlich und genau einzuhalten; sie werden im Zweifel vom Tage unserer Bestellung ab gerechnet. Bei Überschreitung der Lieferfrist können wir nach unserer Wahl entweder Nachlieferung und Schadenersatz wegen der verspäteten Lieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder überhaupt vom Vertrag zurücktreten. Einer Mahnung oder der Gewährung einer Nachfrist bedarf es in all diesen Fällen nicht. Ergibt sich die Gefahr, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so sind wir unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.

4. In Fällen höherer Gewalt oder bei Eintritt anderer Umstände, die es uns unmöglich oder unzumutbar machen, an erteilten Bestellungen festzuhalten (als solche Umstände gelten z.B.: Mobilmachung, Krieg und Aufruhr), können wir die Bestellungen ganz oder teilweise annullieren. Verzugs- oder Entschädigungsansprüche des Lieferers, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind in all diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Der Lieferant ist für richtige Verladung der Ware und vollständige, ordnungsgemäße Ausfüllung der Versandpapiere verantwortlich; er haftet uns für alle Kosten und Schäden, die durch Irrtümer oder Fehldispositionen entstehen. Versandanzeigen sind uns sofort bei Abgang einer jeden einzelnen Sendung in einfacher Ausfertigung einzureichen. Teillieferungen sind in den Papieren als solche zu kennzeichnen.

6. Bis zum Eintreffen am Erfüllungsort reist die Ware auf Gefahr des Lieferanten. Dies gilt bei Franco-Lieferungen.

---

Terrawater GmbH  
Wischhofstraße 1- 3  
Gebäude 9a  
D - 24148 Kiel

ST-Nr.: 19 292 12803

Geschäftsführer: Nicolas Heyn  
Registergericht: Kiel HRB 9192 KI  
Tel. : +49(0)431 22 001 - 0  
Fax.: +49(0)431 22 001 - 29  
[info@terrawater.de](mailto:info@terrawater.de)  
[www.terrawater.de](http://www.terrawater.de)

Bank: Bordscholmer Sparkasse  
BLZ: 210 512 75  
Kto-Nr.: 160 031 727  
IBAN : DE532 1051 2750 160 0317 27  
SWIFT/BIC: NOLADE21BOR  
UST-IDNR: DE 255 190 122

7. Rechnungen sind uns spätestens 4 Tage nach erfolgter Lieferung, von der Sendung getrennt, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl entweder innerhalb 8 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto, innerhalb 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto Kasse, in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Forderungen an uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung ganz oder teilweise an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Vorzeitige Lieferung durch den Verkäufer führt nicht zur vorzeitigen Fälligkeit von Verpflichtungen unsererseits. Für Besuche, Planungen jeder Art, Ausarbeitung von Angeboten, Skizzen und dergleichen zahlen wir keinerlei Vergütung.
8. Der Lieferer haftet dafür, dass die Ware in jeder Beziehung genau den Vereinbarungen und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und dass sie den nach der vorgesehenen Zweckbestimmung zu stellenden Anforderungen genügt. Begründete Mängelrügen können keinesfalls vom Lieferer, auch wenn es sich um offene Mängel handelt, als verspätet zurückgewiesen werden, sofern die Beanstandungen innerhalb 3 Tagen nach Eintreffen der Ware bei uns erhoben werden. Die Anwendung der §§ 377, 378 HGB wird ausdrücklich ausbedungen. In Abweichung von § 477 BGB wird die Verjährungsfrist auf 6 Monate verlängert. Zeiten, die auf Ersatzlieferungen oder Nachbesserungsarbeiten entfallen, werden nicht in die Verjährungsfrist einbezogen. In jedem Fall findet § 639 Abs. 2 BGB entsprechende Anwendung.
9. Wir haben das Recht, Nachbesserung zu verlangen, sind jedoch nicht verpflichtet, uns auf eine solche einzulassen. Kommt der Lieferer einer schriftlichen Aufforderung mit Fristsetzung zur Mängelbeseitigung nicht nach, so können wir nach fruchtlosem Ablauf der Frist – unbeschadet unserer sonstigen Rechte und Ansprüche – die uns geeignet erscheinenden Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Käufers selbst treffen. Ersatzteillieferungen, Reparaturen oder Nachbesserungsarbeiten unterliegen ebenfalls der Gewährleistung gemäß den vorstehenden Bedingungen. Zulieferanten oder Subunternehmer des Lieferers gelten als seine Erfüllungsgehilfen.
10. Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferer im Rahmen des Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Sie sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen weder anderweitig ausgewertet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Werkzeuge, Modelle und dergleichen, die der Lieferant im Rahmen der Bestellung auf unsere Kosten fertigt, werden mit der Herstellung unser Eigentum. Derartige Gegenstände sowie etwaige von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge und Modelle sind vom Lieferer kostenlos sorgfältig aufzubewahren, als Fremdeigentum ausreichend zu versichern und auf Anforderung unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechts an uns herauszugeben.
11. Der Lieferer hat dafür einzustehen, dass der Liefergegenstand, was Herstellung, Verwendung und Weiterveräußerung anlangt, frei ist von Patenten oder sonstigen Schutzrechten Dritter.
12. Erfüllungsort für die Lieferungen ist Kiel. Ausschließlich Gerichtsstand für Streitigkeiten jeder Art zwischen dem Lieferer und uns, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Kiel, jedoch können wir den Lieferer nach unserer Wahl auch bei einem sonst zuständigen Gericht verklagen. Für die Beziehungen zwischen dem Lieferer und uns gilt unabdingbar das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
13. Warenursprung / Ursprungszeugnisse / Ausfuhrbestimmungen  
Der Auftragnehmer wird alle Nachweise (z.B. Ursprungszeugnisse) beibringen, die zur Erlangung von Zoll- und anderen Vergünstigungen und zur Zollabfertigung sowie allen damit verbundenen Abläufen, Handlungen usw. erforderlich sind.  
Der Auftragnehmer teilt uns schriftlich unaufgefordert mit, welche Bauteile, Baugruppen, Geräte, Einrichtungen usw. Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbeschränkungen nach den außenwirtschaftlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere Dual-Use“) oder gegebenenfalls den „US-Export-Regulations“ unterliegen.
14. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen vertraglich ausgeschlossen oder rechtlich unwirksam sein, so berührt das nicht die Gültigkeit und Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der rechtlich unwirksamen Bedingung soll dann das gelten, was dem Gewollten am nächsten kommt und rechtlich möglich bzw. durchführbar ist. Soweit in diesen Bedingungen eine Regelung nicht getroffen ist, finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Terrawater GmbH  
Wischhofstraße 1- 3  
Gebäude 9a  
D - 24148 Kiel

ST-Nr.: 19 292 12803

Geschäftsführer: Nicolas Heyn  
Registergericht: Kiel HRB 9192 KI  
Tel.: +49(0)431 22 001 - 0  
Fax.: +49(0)431 22 001 - 29  
[info@terrawater.de](mailto:info@terrawater.de)  
[www.terrawater.de](http://www.terrawater.de)

Bank: Bordsesholmer Sparkasse  
BLZ: 210 512 75  
Kto-Nr.: 160 031 727  
IBAN: DE532 1051 2750 160 0317 27  
SWIFT/BIC: NOLADE21BOR  
UST-IDNR: DE 255 190 122